



**SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN DES
REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD
(BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)
vom 07.05.2025**

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (Gesetzblatt 2025 Nr. 22), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald in ihrer Sitzung am 07.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Nordschwarzwald unter

www.rvnsw.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen

soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31, 75172 Pforzheim während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie können ferner gegen Kostenerstattung als Ausdruck postalisch zugesandt werden.

- (3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pforzheim, den 07.05.2025

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender